

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Zl.	34	-GE/19	96
Datum:	24. JUNI 1996		
Verteilt	75.6.96		

*Dr. Hostasch*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2479	Datum
-	SV-GSt	Hr Dr Ivansits	FAX	2695	19.06.96

*Betreff:*

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl Nr 110/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden  
(Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - SRÄG 1996)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

*Hostasch*  
Eleonora Hostasch



Der Direktor:  
iA

*Ivansits*  
Dr Helmut Ivansits

Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

34	06/10 P6
Datum: 24. JUNI 1996	
Verteilt	

*Dr. Mayer*

1996-06-11

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW FAX	2479 2695	Datum
ZI.20.353/15-1/96	SV-1211 10773	Ivansits/üb			31.5.1996

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl Nr 110/1993, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 - SRÄG 1996)

Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf einer 53. ASVG-Novelle wie folgt Stellung:

**Zu § 4 Abs 3 Z 11:**

Derzeit sind die freiberuflich tätigen Pflichtmitglieder der Tierärztekammern gemäß § 8 Abs 1 Z 4 ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung und gemäß § 3 Abs 3 Z 5 GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Im vorliegenden Entwurf soll nun eine Gruppe dieser Tierärzte, nämlich jene, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen ausüben, von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen und als den Dienstnehmern gleichgestellte Personen gemäß § 4 Abs 3 Z 11 in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen werden. Diese Änderung wird mit einer Gleichstellung der "Wohnsitzärzte", die gemäß § 4 Abs 3

Z 11 ASVG vollversichert sind, begründet. Wenngleich auch gewisse Ähnlichkeiten bei diesen beiden Personengruppen bestehen, so entspricht die soziale Stellung der Tierärzte, die Praxisvertretungen durchführen, wohl doch mehr der sozialen Stellung der übrigen Tierärzte als jener von Dienstnehmern. Sie sollten daher weiterhin gemäß § 8 Abs 1 Z 4 ASVG kranken- und unfallversichert und gemäß § 3 Abs 3 Z 5 GSVG pensionsversichert bleiben.

**Zu § 8 Abs 1 Z 3 lit b:**

Mit dieser Bestimmung sollen Wirtschaftstreuhänder in die Unfallversicherung nach dem ASVG einbezogen werden. Die Bundesarbeitskammer kann sich jedoch den Ausführungen auf Seite 11 der Erläuternden Bemerkungen nicht anschließen, wonach ein Jahresbeitrag von S 946,— bzw. S 239,— die zu erwartenden Aufwendungen decken soll. Diese Personen haben keine gesetzliche Krankenversicherung. So ist zu erwarten, daß vor allem die Unfallheilbehandlung sehr häufig in Anspruch genommen wird.

**Zu § 19 Abs 1 Z 4:**

Für die Bundesarbeitskammer stellt sich die Frage, warum für die Beitragsleistung nicht die Länder aufzukommen haben, in deren Kompetenz das Rettungswesen fällt.

**Zu § 67 Abs 5:**

Die Bundesarbeitskammer vertritt die Ansicht, daß Erwerber eines Unternehmens im Zuge eines Ausgleichsverfahrens nicht als haftende Beitragsschuldner ausscheiden sollen.

Wenn auch § 14 Abs 2 der Bundesabgabenordnung eine korrespondierende Bestimmung enthält, so ist nicht von vornherein zwingend, daß Beitragsverbindlichkeiten das gleiche Schicksal erleiden sollen wie Steuerschulden, noch dazu, wo die Erwerber eines Betriebes ohnehin vertraglich regeln können, zu welchen Bedingungen der Betrieb übernommen wird.

**Zu § 90 (Anregung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter):**

Die Bundesarbeitskammer pflichtet den Ausführungen der genannten Anstalt bei.

**Zu § 131 Abs 1:**

Dieser Gesetzesänderung wird zugestimmt. Sie gewährleistet, daß durch die Festsetzung von nach Arztkategorien differenzierten Grenzwerten in der Satzung verhindert wird, daß auch die Kosten übermäßig erbrachter Wahlarztleistungen von der Sozialversicherung übernommen werden müssen. Diese Maßnahme soll die Wirtschaftlichkeitskontrolle von Wahlärzten ersetzen, weil das gesetzliche Ökonomiegebot nur für Vertragsärzte gilt.

**Zu § 135 Abs 4:**

Die Beförderungskosten lassen sich in Fahrt- und Transportkosten unterscheiden. Die Transportkosten sollten wie bisher von den Kassen gemäß § 135 Abs 5 übernommen werden. Das soll sowohl für die vertragsärztliche Hilfe als auch in den Kostenerstattungsfällen des § 131 Abs 3 gelten.

Die Übernahme der Fahrtkosten hingegen soll nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw seines Angehörigen (Richtsätze!) erfolgen. In diesem Sinne sind die §§ 131 Abs 3, 135 Abs 4, 154a Abs 2 und 189 Abs 2 zu modifizieren, um eine möglichst einheitliche Rechtslage zu erreichen und dem Legalitätsprinzip zu genügen.

**Zu § 139 Abs 1:**

Nach § 121 Abs 3, setzen satzungsmäßige Mehrleistungen (beim Krankengeld sind es derzeit meist 78 Wochen) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers voraus. Demnach erfordert die ungünstige aktuelle Finanzlage der meisten Kassen eine gesetzliche Regelung, Versicherte durch mindestens zwölf Monate der Arbeitsunfähigkeit materiell abzusichern. Damit wird verhindert, daß Krankengeld auf sozialpolitisch völlig indiskutable 26 Wochen reduziert wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 31 der Mustersatzung bei satzungsmäßigen Mehrleistungen Krankengeld längstens bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Bescheid über die Zuerkennung einer Pensions aus eigener Pensionsversicherung zugestellt worden ist, gewährt wird. Diese Regelung könnte nach einer 26-monatigen Bezugsdauer des Krankengeldes zur weiteren Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung ins Gesetz übernommen werden, ohne daß dies zu finanziellen Belastungen der Pensionsversicherungsträger führt.

Weiters sollte klargestellt werden, daß unter "versichert" im Sinne des § 139 Abs 2 - wie bisher - die Erfüllung der Wartezeit im § 121 Abs 3 zu verstehen ist.

### Zu § 227:

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde der Einkauf von Schulzeiten verteuert, aber mit einer anspruchsbegründenden Wirkung versehen. Dadurch werden entweder erhebliche Einnahmen zur Budgetkonsolidierung oder ein höheres faktisches Pensionsalter erwartet. Soziale Härtefälle sollen durch Ratenzahlungen gemildert werden. Der Entwurf sieht vor, daß das Ausmaß der Ratenzahlungen maximal das Dreifache der einzukaufenden Monate betragen darf. Das bedeutet, daß die Ratenzahlungen für sechs Jahre Schul- und Studienzeiten bis auf 18 Jahre erstreckt werden können.

Da nunmehr eine Valorisierung der Raten nicht mehr vorgesehen ist - als Beitragsgrundlage gilt in Hinkunft die im Zeitpunkt der Feststellung der Berechtigung zur Beitragsentrichtung geltende Höchstbeitragsgrundlage - wird der Einkauf sowohl durch die Festbeschreibung der Höchstbeitragsgrundlage als auch durch die Erstreckung der Ratenzahlungen günstiger als er es vor der Änderung durch das Strukturanpassungsgesetz war. Wenn man daher die neuen Bestimmungen mit jenen vor Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes vergleicht, muß heute festgestellt werden, daß genau das Gegenteil von dem erreicht wird, was als Begründung für die Vertauung des Einkaufs von Schul- und Studienzeiten angegeben wurde. Aber auch für spätere Anträge rentiert sich eine langfristige Ratenvereinbarung, weil sie für den Versicherten - gemessen an der allgemeinen Kaufkraftentwicklung - eine mit der Zeit sinkende finanzielle Belastung nach sich zieht. Umgekehrt führt sie für die Pensionsversicherung zu Einnahmensenkungen. Da die Pensionsversicherungsträger kein aufwendiges Ermittlungsverfahren durchführen können, wird den Behauptungen der Antragsteller, es liegen für ihn ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, in aller Regel entsprochen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zahl der Teilbeträge mit der Zahl der zu erwerbenden Ersatzmonate zu begrenzen und diesen Zeitraum allenfalls um ein Jahr zu erstrecken, wenn ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis (zB wirtschaftliche Schwierigkeiten), das einer regelmäßigen Zahlung entgegensteht, eingetreten ist.

**Zu § 238 Abs 2 Z 5:**

Die vorgeschlagene Regelung würde zum Ergebnis führen, daß Lehrlingsentschädigungen - wie vor der 51. Novelle zum ASVG - in bestimmten Fällen frühzeitiger Invalidisierung zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen wären. Dies würde das Leistungsniveau vor allem junger Bezieher von Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen erheblich senken. Eben dies wollte man mit der Verlängerung des Bemessungszeitraumes im Rahmen der 51. Novelle verhindern. Die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung ist nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer besteht keine Notwendigkeit für eine Revision dieser Bestimmung; edv-technische Gesichtspunkte sollten gegenüber diesem sozialpolitischen Anliegen hintangestellt werden.

**Zu § 253 b:**

Es wird begrüßt, daß eine Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs 2, zweiter Satz (Urlaubsschädigung bzw -abfindung) am Stichtag dem Entstehen eines Pensionsanspruches nicht entgegenstehen soll (obgleich auch eine Lösung nach dem Vorbild des § 253 d, dh Anfall der Pension bei gleichzeitigem Wegfall für die Dauer der Pflichtversicherung, möglich gewesen wäre).

Die neue Bestimmung soll jedoch nicht für die Kündigungsentschädigung gelten. Die Kündigungsentschädigung soll den Versicherten so stellen, wie wenn sein Dienstverhältnis nicht beendet worden wäre.

Wenn Pflichtversicherungen wegen Urlaubsschädigung etc und aufgrund eines neuen Dienstverhältnisses zusammenfallen, kann es vorkommen, daß die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird. § 70 sieht für diesen Fall (arg: "versicherungspflichtige Beschäftigung") keine Beitragserstattung vor; er ist entsprechend zu ergänzen.

**Zu § 292 Abs 1:**

Die Bundesarbeitskammer vertritt im Gegensatz zu den in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Ausführungen die Auffassung, daß die Anknüpfung an den "gewöhnlichen Aufenthalt" gemäß JN bei der Gewährung der Ausgleichszulage zu keinen Einsparungen führen würde. Eine derartige Neuregelung könnte eher einen gegenläufigen Effekt mit sich bringen: Künftig wäre nämlich in Fällen von kurzfristigen Auslandsaufenthalten der gewöhnliche Aufenthalt und damit - im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage -

auch der Anspruch auf Ausgleichszulage weiterhin gegeben. Andererseits könnten bei häufigen Auslandsaufenthalten Probleme bei der Beurteilung des Vorliegens des gewöhnlichen Aufenthalts entstehen.

Im übrigen ist die vorliegende Textierung aus obgenannten Gründen nach Auffassung der Bundesarbeitskammer nicht geeignet, die in den Erläuternden Bemerkungen angestrebte Vereinheitlichung der Vollzugspraxis herbeizuführen.

### **Zu § 350 Abs 2:**

Damit sind nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand der Versicherungsträger, sondern auch Unannehmlichkeiten für Versicherte verbunden, weil diese das Heilmittel zunächst vorfinanzieren und dann die saldierte Apothekenrechnung dem Versicherungsträger zur Kostenerstattung vorlegen bzw einschicken müssen; schließlich muß der Versicherungsträger den um die Rezeptgebühr und den Rabatt reduzierten Rechnungsbetrag dem Versicherten refundieren, der somit erstmalig eine Zuzahlung zu leisten hätte. Der - freilich umstrittene - wirtschaftliche Vorteil für die gesetzliche Krankenversicherung besteht nun darin, daß eventuell Versicherte die Apothekenrechnungen nicht oder nicht zur Gänze dem Versicherungsträger zum Rückersatz vorlegen werden. Dieser Vorteil könnte allerdings durch die erhöhte Inanspruchnahme von Vertragsärzten (zB praktischer Ärzte nach Wahlfachärzten, besonders aber in den Sonderversicherungen) wieder zunichte gemacht werden.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer handelt es sich bei der Aufhebung des § 350 Abs 2 um eine in ihren Wirkungen diffuse Maßnahme, die auch durch den Hinweis auf eine allenfalls positive Wirkung des Kostenerstattungsprinzip auf das Kostenbewußtsein von Arzt und Patienten nicht überzeugt.

Eine mögliche Alternative dazu wäre die Schaffung einer Kann-Bestimmung, mit welcher den Kassen das Recht eingeräumt wird, "bewährten" und sparsam verschreibenden Wahlärzten weiterhin eine direkte Rezeptausstellung zu ermöglichen.

Weiters erhebt sich die Frage, wie in Hinkunft bei einem vertragslosen Zustand zu verfahren ist. Nach dem Entwurf ist für diesen Fall offenbar die Anwendung des § 131 Abs 1 mit dem Ergebnis vorgesehen, daß - wie oben - zur Versorgung der Versicherten nicht mehr der Vollersatz der Kosten gewährt wird.

Die Bundesarbeitskammer hat in dem Schreiben vom 16.5.1995 eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen angeregt. So wurde eine Novellierung des § 154 Abs 3 in Verbindung mit § 339 vorgeschlagen, in der die Beseitigung der zahnärztlichen Konkurrenzklausele verlangt wurde. Weiters wurde eine Klarstellung im § 253 c für den Fall angeregt, daß jemand im letzten Jahr vor der Antragstellung entweder mehrere Teilzeitbeschäftigungen gleichzeitig ausgeübt hat oder neben einer Vollerwerbstätigkeit noch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stand. Hingewiesen sei ferner auf die Vorschläge zur Erweiterung der Berufskrankheitenliste.

Ergänzend zu diesen Vorschlägen möchte die Bundesarbeitskammer auf einige - zum Teil im Zusammenhang mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 stehende - Probleme aufmerksam machen:

1. Bei der Neuregelung des Erstattungsbetrages wurde übersehen, daß damit auch die Auszahlung der Höherversicherung und der Beträge für nachgekaufte Schul- und Studienzeiten entfällt. Da es sich in beiden Fällen um eine (steuergeförderte) Eigenvorsorge - vergleichbar mit privaten Lebensversicherungen - handelt, sollte das Strukturanpassungsgesetz novelliert werden.
2. Zur Legalzessionsnorm des § 332 regt die Bundesarbeitskammer eine Novellierung im Sinne der Vorkorrespondenz mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an, um der Selbstverwaltung die Weiterführung der bewährten Praxis, insbesondere die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Anwendung sozialer Grundsätze zugunsten privater Schädiger auch in Zukunft, zu ermöglichen.
3. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollte die auf § 31 Abs 4 Z 6 beruhende Richtlinie so wie die im § 38 Abs 8 genannten Richtlinien verlautbarungspflichtig sein, damit auch die Dienstgeber davon Kenntnis erlangen und ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nachkommen können.
4. Weiters erlaubt sich die Bundesarbeitskammer, einen Novellierungsvorschlag für den Bereich des Organisationsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung einzubringen: Bekanntlich wurden im neuen Dienstrecht der Österreichischen Bundesbahnen ab 1.1.1996 rückwirkend alle bisher als Arbeiter beschäftigten Dienstnehmer - ohne Veränderung ihrer bisherigen Tätigkeit - ins Angestelltenverhältnis überstellt. Das bedeutet, daß sich der



Versichertenstand der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen in der Pensionsversicherung erheblich reduzieren würde. Überdies entstünden für die in Betracht kommenden Versicherten unterschiedliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung. Ein derartiges Ergebnis würde letztlich dem in der Häusermann-Studie vorgeschlagenen Konzept einer Allspartenbetreuung, die derzeit von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in allen Zweigen der Sozialversicherung mit entsprechend hoher Akzeptanz bei den Versicherten durchgeführt wird, zuwiderlaufen.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollten daher die bisher bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Arbeiter auch in Hinkunft, dh auch nach Überstellung ins Angestelltenverhältnis diesem Versicherungsträger in der Pensionsversicherung zugehörig bleiben. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 29 ASVG hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Arbeiter, sind entsprechend anzupassen.

5. Die Bundesarbeitskammer regt eine Novellierung der "Werkvertragsbestimmungen" des Strukturanpassungsgesetzes 1996 im Sinne der zuletzt erzielten Besprechungsergebnisse an.

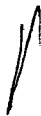
Zu den geplanten Änderungen gemäß Artikel IV bis VII des Entwurfes wird mit Ausnahme folgender kein Einwand erhoben:

Die Änderung des § 12 Abs 3 lit g aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes führt insbesondere bei Arbeitsverhältnissen, die für einen länger als einmonatigen Zeitraum abgeschlossen werden, jedoch im Probemonat enden, zu unsachlichen und kontraproduktiven Ergebnissen.

Jeder Arbeitsloser, der eine Beschäftigung aufnimmt, hat so nämlich das Risiko, daß er dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Probemonat endet und sein Einkommen bis dahin über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt, für den Rest des Monats auch kein Arbeitslosengeld bekommt.

Das Risiko eine Beschäftigung aufzunehmen wird dadurch größer. Dieser wahrscheinlich mit der Neuregelung nicht beabsichtigte arbeitsmarktpolitisch negative Effekt sollte durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden.

Die Präsidentin:



AbgzNR Eleonora Hostasch

Der Direktor:



Dr Josef Cerny